

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP – Drucksache 7/1680 –

betr. Sportpolitik

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 30. September 1974 – SK I 1 – 370 000/57 – namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

I. Sport im Bildungsbereich

- a) Welche Bemühungen hat die Bundesregierung nach der Vorlage des Regierungsprogramms „Sport an Schule und Hochschule“ der Verabschiedung des Aktionsprogramms Schulsport (gemeinsame Träger: Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Deutscher Sportbund) und des Bildungsgesamtplanes mit den Ländern unternommen, um den Sport in die Bildungsbereiche besser als in der Vergangenheit einzufügen?
- b) Kann nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes auch eine Verbesserung der Sportmöglichkeiten an den berufsbildenden Schulen erreicht werden?
- c) In welchem Umfang ist es der Bundesregierung möglich, Modellversuche im Bereich des Schulsports zu fördern?
- d) Ist die Bundesregierung bereit, im Hochschulrahmengesetz eine angemessene Berücksichtigung des Sports vorzunehmen?
- e) Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem des numerus clausus im Zusammenhang mit den Spitzensportlern, und welche Lösungsmöglichkeiten hält sie im Zusammenwirken mit den Bundesländern für angemessen?
- f) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine wissenschaftliche Untersuchung über Motivation, Raumbedarf-, Personal- und Organisationsform des Sports im Hochschulbereich durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft durchführen zu lassen, und ist die Bundesregierung bereit, aufgrund dieser Erkenntnisse zusammen mit den Bundesländern und den Organisationen des Hochschulsports einen langfristigen Entwicklungsplan für den Hochschulsport zu erarbeiten?

- a) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat bereits 1970 sein Programm für „Sport an Schule und Hochschule“ verkündet.

Diese Konzeption war der Beitrag der Bundesregierung zum Aktionsprogramm für den Schulsport, das von Bund, Ländern, Kommunen und

dem Deutschen Sportbund 1972 beschlossen wurde.

Hierin wurden Anregungen gegeben für neue Formen des Sportstudiums sowie für eine zeitliche Erweiterung und qualitative Verbesserung des Sportunterrichts auf allen Schulstufen. Weiterhin setzte das Aktionsprogramm Akzente für eine angemessene Stellung der Sportwissenschaft an den Hochschulen, für die Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sowie für neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden/-vereinen und Schule/Hochschule.

Auf der Grundlage des Aktionsprogramms für den Schulsport, des Bildungsgesamtplans und der Zielvorstellungen der Bundesregierung, wie sie im Sportbericht der Bundesregierung vom 23. September 1973 (Drucksache 7/1040) näher dargestellt worden sind, fördern Bund und Länder Projekte der Bildungsforschung und Modellversuche im Bereich des Kindergarten-, Schul- und Hochschulsports. Die Projekte und Modellversuche sollen dazu beitragen, den Gesamtrahmen der Zielvorstellungen der Bundesregierung stufenweise auszufüllen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die jeweiligen Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) vielfältige Ansatzpunkte für stufenbezogene Erfordernisse bieten. Die unter c) im einzelnen aufgeführten Projektschwerpunkte haben auch das Ziel, die Bereiche Kindergarten-, Schul- und Hochschulsport besser in das gesamte Bildungssystem einzufügen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung Anregungen geben, damit die zuständigen Gremien der Deutschen Sportkonferenz Vorschläge für die Weiterentwicklung des Sports in Kindergarten, Schule und Hochschule und im Bereich der Forschung erarbeiten und der Bund/Länder-Kommission für Bildungsplanung zur weiteren Beratung empfehlen können.

Bezeichnend für die Bemühungen, den Sport in die Bildungsbereiche zu integrieren, sind auch die Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der Bundesjugendspiele.

So können sich an den Spielen nunmehr auch Acht- und Neunjährige beteiligen, während bis-

her die Teilnahme auf die Zehn- bis Zwanzig-jährigen beschränkt war. Eine Erprobung der Einbeziehung von Sechs- und Siebenjährigen läuft zur Zeit.

Um eine sinnvolle Koordination der Bundesjugendspiele mit anderen Jugendsportaktionen zu erreichen, unterstützt die Bundesregierung die Bestrebungen um eine übergreifende Vereinbarung zwischen dem Deutschen Sportbund und der Kultusministerkonferenz der Länder zur Durchführung sportlicher Jugendwettbewerbe durch Schule und Sportverbände. Damit soll eine sinnvolle und fruchtbare Zusammenarbeit von Schule und Sport gewährleistet werden.

- b) Nach § 2 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 – BGBl. I S. 1112 – gilt das Berufsbildungsgesetz für die berufliche Bildung, soweit sie nicht an den berufsbildenden Schulen durchgeführt wird. Diese Bildungsgänge und damit die Gestaltung des Lehrplans unterstehen dem Schulrecht der Länder. Die geplante Novellierung des Berufsbildungsgesetzes läßt diese Rechtslage unberührt.

Die Personal-, Sachmittel- und Flächennutzquoten des Bildungsgesamtplans eröffnen auch für den Sportunterricht an berufsbildenden Schulen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung wird sich bei der weiteren Verwirklichung des Bildungsgesamtplans dafür einsetzen, daß auch im berufsbildenden Schulwesen der Sport angemessen einbezogen wird.

- c) Wie schon unter a) erwähnt, fördert die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern Modellversuche. Sie beschränkt sich nicht auf die Modellversuche im Bereich des Schulsports, sondern beteiligt sich überdies an Modellversuchen und Projekten der Bildungsforschung im Bereich des Sports an Kindergärten, an Hochschulen sowie an außerschulischen Sportinstitutionen, sofern diese mit Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten. Im einzelnen werden Modellversuche mit wissenschaftlicher Begleitung und gezielt eingesetzte Projekte der Bildungsforschung gefördert zur

- Entwicklung und Erprobung von Lern- und Spielmaterialien für den Kindergarten- und Schulbereich
- Erprobung neuer Formen der Differenzierung in der Grundschule und Mittelstufe
- Integration Behinderter
- Förderung von sozialen Randgruppen
- Entwicklung didaktischer Materialien für die Oberstufe unter Berücksichtigung der beruflichen Bildung
- Zusammenarbeit des Hochschulsports mit dem außeruniversitären Sport
- Erprobung neuer Formen der Fort- und Weiterbildung für Grundschullehrer.

Bislang konnte sämtlichen Anträgen für Modellvorhaben im Bereich des Sports entsprochen werden.

- d) Die Bundesregierung hat es in ihrem Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes von 1973 (Drucksache 7/1328) als eine Aufgabe der Hochschulen bezeichnet, in ihrem Bereich den Sport zu fördern (§ 2 Abs. 4 Satz 2). Damit wird erstmals in einem deutschen Hochschulgesetz der Sport in Zusammenhang mit der allgemeinen Aufgabenstellung der Hochschule gebracht. Nach der Fassung des Gesetzentwurfs soll nicht nur den Studenten, sondern allen Hochschulangehörigen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung gegeben werden. Dadurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß der Sport auch in der Hochschule zu einem Feld der Kommunikation und sozialen Integration wird und der allgemeinen gesundheitlichen Vorsorge dienen kann.

Da das Hochschulrahmengesetz jedoch nur rahmenrechtliche Regelungen trifft, kann der Gesetzentwurf bestimmte Einzelregelungen für den Hochschulsport nicht vorsehen.

- e) Die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber zum Hochschulstudium zugelassen wird, ist eine Angelegenheit der einzelnen Länder. Durch den Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 ist diese Entscheidung in zulassungsbeschränkten Fächern im wesentlichen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) übertragen worden.

Die Deutsche Sportkonferenz hat den Ländern am 10. Mai 1974 empfohlen, Spitzensportler unter bestimmten Bedingungen im Einzelfall bei der Entscheidung über die Zulassung zum Studium als Härtefälle anzuerkennen. Mit Recht geht die Sportkonferenz davon aus, daß Härteklauseln Regelungen für den Einzelfall sind. Eine generelle bevorzugte Zulassung von Hochleistungssportlern und damit eine Privilegierung des Leistungssports wird man aus den Härteregelnungen nicht ableiten können. Es wird stets zu prüfen sein, ob neben oder im Zusammenhang mit dem von einzelnen Studienbewerbern betriebenen Leistungssport besondere, einen Härtefall begründende Umstände, etwa familiärer oder sozialer Art, vorliegen.

- f) Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, eine wissenschaftliche Untersuchung über Motivation, Raumbedarf-, Personal- und Organisationsform des Sports im Hochschulsportbereich durchführen zu lassen. Sie hat bereits eine entsprechende Untersuchung eingeleitet und wird, soweit erforderlich, auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft einschalten. Ob die Erkenntnisse zu einem langfristigen Entwicklungsplan führen können, bleibt zu prüfen. Mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Kompetenzen von Bund und Ländern könnte ein langfristiger Entwicklungsplan für den Hochschulsport nur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a und b GG erarbeitet werden.

II. Sportstättenbau

- a) Welche rechtlichen Grundlagen bestehen nach Ablauf (1974) der Beteiligung des Bundes am „Goldenen Plan“, um auch weiterhin den Sportstättenbau in den Gemeinden durch den Bund zu fördern?
 - b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um sogenannte Modellversuche im Bereich der Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen zu fördern?
 - c) Wann wird die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Bundesländern und den Sportorganisationen einen umfassenden „Leistungszentrenplan“ für die Bundesrepublik Deutschland erstellt haben, der verbindliche Aussagen über Bedarf, Planung, Finanzierung und Nutzung enthält?
 - d) Unter welchen Voraussetzungen kann die Bundesregierung im Rahmen der Strukturförderungsmaßnahmen auch die Errichtung von Sportstätten finanziell fördern?
 - e) Wie beurteilt die Bundesregierung Bedarf und Förderung des Sportstättenbaues im Zonenrandgebiet?
- a) Aufgrund der Ergebnisse der Finanzreform können Sportanlagen im Rahmen des „Goldenen Plans“ vom Bund nur noch bis 31. Dezember 1974 mitfinanziert werden. Nach Ablauf der Beteiligung des Bundes am „Goldenen Plan“ kann die Bundesregierung den Sportstättenbau in den Gemeinden jedoch im Rahmen spezieller Finanzierungszuständigkeiten auch weiterhin fördern.
1. Der Bund kann im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuschüsse zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere auch von Sportstätten, fördern (vgl. § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 – BGBl. I S. 1237 –). Für Sportstätten stellte die Bundesregierung von 1972 an jährlich mehr als 20 Mio DM zur Verfügung, davon erhebliche Beträge aus dem Haushalt des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, die dem Bundesministerium des Innern zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden.
- Die Förderung erstreckt sich auf die Schaffung und Erstaussstattung von Einrichtungen vor allem für den Schul- und Breitensport. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise und Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (vgl. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 – BGBl. I S. 1861 –) werden die Gemeinden beim Ausbau ihrer infrastrukturellen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln unterstützt; dazu sind auch Maßnahmen zu rechnen, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen. Unter diesem Aspekt sind schon in der Vergangenheit zahlreiche Hallen- und Freibäder mitgefördert worden.
- Für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen sind beispielsweise aus Mitteln des Bundes

in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. März 1974 ca. 159 Mio DM bereitgestellt worden.

Da die Bundesregierung den Ländern diese Mittel global gewährt, ist der auf Hallen- und Freibäder entfallende Mittelanteil nicht gesondert ausweisbar.

3. Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für kommunale Investitionen, die der Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes dienen, ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Zu den genannten Investitionen zählen auch Vorhaben für den Breitensport, insbesondere Frei- und Hallenbäder und sonstige Sporteinrichtungen.
- Für kommunale Investitionen sind beispielsweise in den Jahren 1973 und 1974 aus ERP-Mitteln insgesamt ca. 136,82 Mio DM aufgewendet worden.
4. Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 – BGBl. I S. 1125 – können Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel des Bundes zur Deckung der Kosten von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten. Zu den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zählen auch Sportanlagen. Hierfür können bei den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der jeweiligen Bundesprogramme nach dem Städtebauförderungsgesetz auf Vorschlag der Länder Mittel des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung solcher Anlagen durch die Sanierung oder Entwicklung bedingt ist. Bei Sanierungsmaßnahmen ist ein Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen allerdings nur möglich, wenn ohne die Schaffung dieser Anlagen der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte.
- Im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes werden die Mittel für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen den Ländern zugeteilt. Da diese Mittel den Ländern global gewährt werden, sind die auf Spiel- und Sportanlagen entfallenden Mittelanteile nicht gesondert erfaßt.
- Für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen insgesamt sind beispielsweise im Jahre 1973 den Ländern aus Mitteln des Bundes 200 Mio DM zur Verfügung gestellt worden.
- b) Die Bundesregierung sieht die nachstehenden Möglichkeiten, um sogenannte Modellversuche im Bereich der Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen zu fördern:
1. Im Rahmen der Zonenrandförderung sollen auch ausreichende freizeitorientierte Mehrzweckanlagen geschaffen werden. Die Bun-

desregierung hat im Jahre 1974 die Planung je eines Demonstrativ- und Versuchsbaues in jedem Bundesland mit Zonenrandgebiet eingeleitet. Die entsprechenden Vorbereitungen sind gemeinsam mit den Ländern und Kommunen getroffen. Mit den in Betracht kommenden Ländern und Kommunen besteht Übereinstimmung, daß Demonstrativ- und Versuchsbauten Kommunikationszentren sein sollen, die einen hohen Freizeitwert gewährleisten, allen Altersschichten zugute kommen, der Nutzung durch Familien gerecht werden und nach Möglichkeit auch therapeutischen und rehabilitativen Zwecken dienen. Die Bundesregierung hat Orientierungsmaßstäbe für solche Demonstrativ- und Versuchsbauten erarbeitet.

2. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Wohnungsbauförderung innerhalb der Programme für Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sowie des Sonderprogramms „Wohnungsbau für alte Menschen“ auch auf neue Formen integrierter Wohn- und Freizeitanlagen Einfluß zu nehmen. Danach sind sogenannte kleinteilige Infrastruktureinrichtungen förderungsfähig, die besonders der Freizeit und Erholung der Bewohner dienen. Diese Maßnahmen können jedoch nur auf den zur Förderung des Wohnungsbaues vorgesehenen Wohngrundstücken realisiert werden. Dabei sind innerhalb der geförderten Wohngebäude Einrichtungen von Kommunikationsräumen bzw. auf den Wohngrundstücken Anlagen von Spiel- und Grünplätzen möglich. In dem von der Bundesregierung geförderten Demonstrativbauvorhaben Hamburg-Steilshoop wurden z. B. in dem zum Wohngrundstück gehörenden großen Innenhöfen der Gebäude Einrichtungen für Kinder und für wohnungsnahen Freizeitaktivitäten der Erwachsenen angelegt. Ähnliche Freizeiteinrichtungen sind beim INTEGRA-Wettbewerbsprogramm im Rahmen der Demonstrativbauvorhaben des Bundes geplant. Danach sollen Wohnungen zusammen mit gewerblichen Einrichtungen sowie Freizeittätten in einem Baublock erstellt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Integration von Freizeitangeboten in den Wohnbereich geleistet.
3. Wie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage betr. Förderung von Angeboten für Freizeit und Erholung – Drucksache 7/1948 – bereits dargelegt wurde, wird die angemessene Berücksichtigung des Freizeitsports ein wesentlicher Teilaspekt für die gegenwärtig in Arbeit befindliche freizeitpolitische Konzeption der Bundesregierung sein. Die Bundesregierung ist bemüht, auf dieser Grundlage die Entwicklung geeigneter Freizeitangebote auch dadurch voranzutreiben, daß sie Freizeitforschung und im Zusammenhang damit Modelleinrichtungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten fördert.

Dabei werden Modellvorhaben, die auch den sportlichen Bedürfnissen bisher benachteiligter Gruppen gerecht werden, besonders berücksichtigt werden.

4. Modellversuche werden schließlich in dem Bereich gefördert, der in der Großen Anfrage unter dem Aspekt „Sport als Lebenshilfe“ besonders angesprochen ist. Wegen Einzelheiten darf auf die Beantwortung der Frage unter Abschnitt V der Großen Anfrage hingewiesen werden.

- c) Die Bundesregierung fördert – wie im Sportbericht 1973 näher dargelegt wurde – die Errichtung von Bundesleistungszentren sowie derjenigen Landesleistungszentren, die in erheblichem Umfang durch Sportverbände auf Bundesebene für zentrale Maßnahmen genutzt werden.

Der Aufbau der Bundesleistungszentren ist im wesentlichen abgeschlossen. Bisher sind zwanzig Bundesleistungszentren funktionsfähig. Geplant bzw. im Bau sind noch zwei weitere Bundesleistungszentren. Ferner stehen die mit Sonderfinanzierungsmitteln gebauten Olympia-Anlagen in München-Feldmoching sowie in Augsburg und Kiel-Schilksee den Sportverbänden für Rudern, Kanu, Segeln und Kanuslalom zur Verfügung.

Die bereits vorhandenen Bundesleistungszentren werden ergänzt durch sogenannte Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, um ein möglichst breites Netz von Anlagen für den Hochleistungssport im gesamten Bundesgebiet anbieten zu können. Zur Zeit stehen dreißig Landesleistungszentren mit Bundesnutzung zur Verfügung.

Eine detaillierte Übersicht über die möglicherweise noch zu verwirklichenden Anlagen ist in einer unverbindlichen Projektliste enthalten, die bereits im November 1971 in Absprache mit den Sportreferenten der Länder und dem Deutschen Sportbund erarbeitet wurde.

Um verbindliche Aussagen über Bedarf, Planung und Nutzung zu erhalten, hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines „Leistungszentrenplans“ (Leitplanung) angeregt.

Der Deutsche Sportbund – Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports – ist in diesem Zusammenhang bemüht, gemeinsam mit den Sportverbänden eine Analyse der gegenwärtigen Situation im Bereich der Sportstätten und eine Prognose bis zum Jahre 1980 zu erarbeiten. Die sogenannten Strukturpläne der einzelnen Verbände sollen dann in der Leitplanung aller Sportanlagen für den Hochleistungssport in der Bundesrepublik Deutschland zusammengefaßt werden. Die umfassende Leitplanung wird fertiggestellt werden können, sobald die Strukturpläne der Verbände erstellt sind. Ausführungen zu Finanzierungsfragen wird die Leitplanung nicht enthalten, da entsprechende Regelungen bereits bestehen.

Für Bundesleistungszentren werden im Investitions- und Folgekostenbereich Zuschüsse des

Bundes je nach Nutzung der Anlage im Bundesinteresse gewährt (Förderungsquote regelmäßig zwischen 50 und 70 v. H.).

Bei den Landesleistungszentren mit Bundesnutzung beteiligt sich der Bund nur an den Investitionskosten. Auch hier richtet sich die Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Umfang der Nutzung im Bundesinteresse. Die regelmäßige Förderungsquote liegt bei 30 v. H. der zuschufähigen Investitionskosten.

Grundsätzlich gewährt der Bund bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung nur dann eine finanzielle Zuwendung, wenn ein Strukturplan vorliegt. Bei akutem Bedarf wird im Einzelfall eine Bundeszuwendung nach Absprache mit dem Deutschen Sportbund – Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports – auch ausnahmsweise ohne vorherige Vorlage eines Strukturplans bewilligt.

- d) Bereits unter Abschnitt II a) Ziffern 1, 2 und 3 sind Strukturförderungsmaßnahmen aufgeführt. Insoweit beruhen sie auf gesetzlichen Grundlagen, die eine zeitlich nicht beschränkte Mitfinanzierung des allgemeinen Sportstättenbaus in den Gemeinden durch den Bund ermöglichen.

Eine zeitlich begrenzte Möglichkeit zur Mitfinanzierung enthält das von der Bundesregierung am 6. Februar 1974 beschlossene „Einmalige Sonderprogramm für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen“.

Im Rahmen dieses Sonderprogramms konnten Sportanlagen gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit der Errichtung oder dem Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten standen. Hierfür wurden ca. 7 Mio DM aufgebracht.

Darüber hinaus erstreckten sich die Förderungsmöglichkeiten auf Einrichtungen des Fremdenverkehrs und Einrichtungen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wofür die Bundesregierung insgesamt 104,3 Mio DM zur Verfügung gestellt hat.

Zu den Förderungsobjekten für Einrichtungen des Fremdenverkehrs und Einrichtungen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes gehören auch Freizeit- und Mehrzweckanlagen sowie Hallen- und Freibäder.

- e) Die für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet bereitgestellten finanziellen Hilfen sind Bestandteil des breitgefächerten Systems von Förderungsmaßnahmen des Bundes für dieses Gebiet, das durch die Teilung Deutschlands aus seiner früheren zentralen Lage an die Peripherie des westeuropäischen Wirtschaftsraumes geraten ist und von zahlreichen gewachsenen Verbindungen abgeschnitten wurde.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, zum Ausgleich dieser Auswirkungen die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken, um Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die denen im übrigen Bundesgebiet entsprechen.

Die Errichtung moderner Sportanlagen trägt ent-

scheidend dazu bei, die kommunale Infrastruktur, insbesondere den Wohn- und Freizeitwert, zu verbessern. Dies erleichtert überdies die Bemühungen um Neuansiedlung und Erhaltung von Betrieben und wirkt Abwanderungstendenzen, insbesondere in ländlichen Teilen des Zonenrandgebiets, entgegen.

Die Bundesregierung hat für die Schaffung und Erstaussstattung von Sportstätten erhebliche Bundeszuschüsse zur Deckung von Finanzierungsspitzen gewährt. Dies verdeutlicht die nachstehende Übersicht, die den Zeitraum von 1970 bis 1973 berücksichtigt:

1970	=	7,883 Mio DM
1971	=	13,093 Mio DM
1972	=	20,674 Mio DM
1973	=	26,027 Mio DM.

Mit diesen Mitteln wurden vor allem Turnhallen sowie Hallen- und Freibäder gefördert.

Ein Bedarf an Sportstätten besteht im Zonenrandgebiet nach wie vor insbesondere in den Gebieten, die in unmittelbarer Nähe der Grenze zur DDR liegen.

Um präzise Aussagen zum konkreten Bedarf an Sportstätten im Zonenrandgebiet zu gewinnen, hat die Bundesregierung – unter Einschaltung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft – eine Sportstättenstrukturuntersuchung für das Zonenrandgebiet eingeleitet.

III. Sport in Bundeswehr und Zivildienst, Bundesgrenzschutz und der Polizei

- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Sportausbildung in der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz ein Bereich des Breitensports ist, der durch eigene Maßnahmen des Bundes weiter verbessert werden kann?
- Wie hoch ist gegenwärtig die Zahl der Sportleiter und Sportlehrer in der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz, und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der sportfachlichen Ausbildung dieser Kräfte gemacht, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, besonders nach Fertigstellung der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf dort nicht nur Sportleiter, sondern auch Sportlehrer auszubilden?
- Eine Vielzahl von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes studieren im Anschluß an ihre Dienstzeiten an Hochschulen mit dem Ziel, Sportlehrer zu werden. Hat die Bundesregierung Pläne, diesen Personenkreis durch geeignete Maßnahmen und Angebote frühzeitig für den Sport in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz zu gewinnen?
- Neben der weiteren Verbesserung der Sportmöglichkeiten für alle Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes haben sich die Förderungsprogramme für wehrpflichtige Spitzensportler und Angehörige des Bundesgrenzschutzes außerordentlich gut bewährt. Wegen der bisherigen Begrenzung dieser Maßnahmen bei der Bundeswehr auf „wehrpflichtige Spitzensportler“ können längerdienende Zeitsoldaten (z. B. Z 8), die Spitzensportler sind, nur unter großen Erschwernissen ihren Trainings- und Wettkampfverpflichtungen nachkommen. Ist die Bundesregierung bereit, die „Regelung über die Förderung wehrpflichtiger

Spitzensportler bei der Bundeswehr" angemessen auszuweiten?

- e) Welchen Umfang hat das mittelfristige Programm für den Sportstättenbau (insbesondere Schwimmbäder) für Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, und ist sichergestellt, daß die Sportstätten von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz in der dienstlich nicht benutzten Zeit von interessierten Bevölkerungsgruppen (z. B. Sportvereine) benutzt werden können?
 - f) Ist die Bundesregierung bereit, ihre Erfahrungen mit der Sportförderung in der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz auch den Bundesländern zur Verbesserung der Sportmöglichkeiten in der Polizei anzubieten?
 - g) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, damit auch den Zivildienstleistenden angemessene Gelegenheit zum Sport gegeben wird?
- a) 1. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Sportausbildung in der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz in vielfältiger Weise den Bereichen des Breitensports zuzuordnen ist. Sie wird diese Ausbildung weiter verbessern und intensivieren. In der Sportausbildung der Bundeswehr stehen die konditions- und bewegungsfördernden Sportarten wie Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Spiel und Gymnastik im Mittelpunkt. Die Soldaten werden angehalten, das Deutsche Sportabzeichen zu erwerben und Rettungsschwimmer zu werden. Art und Form der Sportausbildung sollen bei den Soldaten die innere Zuwendung zum Sport und die Bereitschaft zur regelmäßigen sportlichen Betätigung auch außerhalb des Dienstes und über die Dienstzeit hinaus bewirken.
2. Vergleichbare Zielvorstellungen bestehen beim Bundesgrenzschutz. Danach ist es Sinn und Zweck des Breitensports im Bundesgrenzschutz, körperliche Fitness zu gewinnen oder zu erhalten, zur Selbstdisziplin in zeitgemäßen Formen zu erziehen und die sportliche Betätigung auch zu einem Bedürfnis außerhalb der Dienstzeit werden zu lassen.
- Um den Sport im Bundesgrenzschutz auf eine breite Grundlage zu stellen, werden Sportabzeichen-Wettbewerbe veranstaltet, bei denen die Einheit ausgezeichnet wird, die die größte Zahl von Sportabzeichen innerhalb eines Jahres erwirbt.
- Auf Anregung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Bayern wird darüber hinaus im Bereich der Bundesgrenzschutz-Abteilungen im Grenzschutzkommando – Süd die Abteilung mit einem Wanderpokal ausgezeichnet, die innerhalb eines Jahres die meisten Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse sowie Grund-, Leistungs- und Lehrscheine erwirbt.
3. Bei der Bundeswehr wird eine Verbesserung im Bereich des Breitensports insbesondere durch eine breit angelegte Ausbildung von Riegenführern, Hilfssportleitern und Sportleitern erzielt. Diese Ausbildung berücksichtigt die Grundsätze des Deutschen Sportbundes. Sportleiter können in Lehrgängen an der

Sportschule der Bundeswehr die DSB-Übungsleiterlizenz erwerben und dadurch auch in zivilen Vereinen tätig sein. Eine entsprechende Folgewirkung kann auch die bundeswehreigene Ausbildung von Prüfern für das Deutsche Sportabzeichen haben.

4. Bundeswehr und Bundesgrenzschutz sind ständig bemüht, den gesamten Bereich des Sports neuen Erkenntnissen anzupassen und damit die persönliche Leistungsentwicklung, gesunde Lebensführung und sinnvolle Freizeitgestaltung des einzelnen zu fördern.
- b) 1. Jeder Zug oder vergleichbare Teileinheit soll mindestens über einen Sportleiter, einen Hilfssportleiter und zwei Riegenführer verfügen.

Nach einer im Jahre 1973 durchgeführten Erhebung innerhalb der Bundeswehr sind bei der Truppe 89 v. H. der erforderlichen Riegenführer, 87 v. H. der erforderlichen Hilfssportleiter und 56 v. H. der erforderlichen Sportleiter eingesetzt.

2. An der Sportschule des Bundesgrenzschutzes in Lübeck sind zur Zeit als Sportlehrer und Sportleiter tätig:
 - 1 Leiter der Sportschule
 - 4 Lehroffiziere, davon 1 Dipl.-Sportlehrer
 - 1 Sportlehrer (Angestellter)
 - 5 Hilfslehrer (Unterführer).

Daneben verfügen die Verbände des Bundesgrenzschutzes über besonders ausgebildete Riegenführer und über „Ausbildungsleiter für Körperschulung“, deren Funktion mit der eines Hilfssportlehrers vergleichbar ist. Bei den BGS-Einheiten sind gegenwärtig ca. 900 Sportleiter eingesetzt.

3. Zivile Sportlehrer, die an Hochschulen, Akademien oder Instituten mit einem Diplom oder einer staatlichen Anerkennung abgeschlossen haben, bilden die Sportausbilder bei der Bundeswehr aus. Die Bundeswehr verfügt derzeit über 104 zivile Sportlehrer.

Die Sportausbilder beim Bundesgrenzschutz werden überwiegend von Lehroffizieren und besonders befähigten Unterführern unterrichtet.

Hierdurch ist im Grundsatz eine qualifizierte Ausbildung der Sportausbilder sichergestellt. Im Bereich der Bundeswehr soll die Ausbildung jedoch weiter intensiviert werden. Diesem Erfordernis tragen neue Richtlinien Rechnung, die noch in diesem Jahr erlassen werden sollen.

4. Zur Zeit laufen bei den Kommissionen für Wehr- und Personalstruktur Untersuchungen, ob bei der Truppe eigene Dienstposten für Sportausbilder eingerichtet werden können. Deren Ergebnis ist von maßgeblicher Bedeutung dafür, ob an der Sportschule der Bundeswehr künftig Sportlehrer ausgebildet werden. Wenn die Kommissionen für Wehr- und Personalstruktur zu positiven Ergebnissen kom-

men sollten, könnte ggf. der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf die Ausbildung übertragen werden.

- c) 1. Eine Vielzahl junger Menschen, die vor ihrem Studium als Zeitsoldaten oder Wehrpflichtige in der Bundeswehr gedient haben, bewerben sich nach Abschluß ihres Studiums als Sportlehrer um eine Verwendung bei der Bundeswehr. Die Einstellung ist jedoch durch die Zahl der freien Dienstposten begrenzt. Wenn eigene Dienstposten für Sportausbilder realisiert werden können, wird die Bundeswehr auf die nach Studienabschluß bei ihr bestehenden Möglichkeiten aufmerksam machen. Besonders im Rahmen der Lehrgänge an der Sportschule der Bundeswehr wären, solange der später Studierende noch dient, Werbung und Auswahl frühzeitig möglich.
2. Das Problem des zur Zeit fehlenden eigenen Dienstpostens für Sportausbilder stellt sich auch im Bereich des Bundesgrenzschutzes. Fälle, in denen vormalige BGS-Zeitbeamte die Absicht haben, nach Abschluß eines Sportstudiums als Sportlehrer beim Bundesgrenzschutz tätig zu sein, liegen jedoch augenblicklich nicht vor.

- d) Die Regelungen für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler lassen sich in der vorliegenden Form auf längerdienende Zeitsoldaten sowie Berufssoldaten nicht übertragen, da bei diesem Personenkreis naturgemäß militärischer Auftrag und Ausbildung im Vordergrund stehen. Es werden jedoch jeweils Lösungen gefunden, die es auch den längerdienenden Zeitsoldaten sowie Berufssoldaten ermöglichen, täglich zu trainieren und regelmäßig an Wettkämpfen teilzunehmen.

Trotz der angespannten Personallage bleibt die Bundeswehr bemüht, Wege zu finden, nach denen auch Spitzensportlern, die längerdienende Zeitsoldaten sowie Berufssoldaten sind, optimale Bedingungen und Voraussetzungen für den Sport geboten werden.

- e) 1. Bei der Bundeswehr wird der Bau von Sportanlagen wie im Weißbuch 1970 angekündigt verwirklicht. Zur Zeit verfügt die Bundeswehr über:

410 Sportplätze
496 Sport-Ausbildungshallen
25 Schwimmhallen.

Im Bau bzw. kurz vor Baubeginn befinden sich

23 Sportplätze
37 Sport-Ausbildungshallen
9 Schwimmhallen.

2. Im Jahre 1974 sind für den Bau von Sportstätten und für die Anschaffung von Sportgroßgeräten im Haushalt 51,6 Mio DM angesetzt.

Mittelfristig sind für den Bau von Sportanlagen jährlich folgende Ansätze vorgesehen:

Sportplätze	5 Mio DM
Sport-Ausbildungshallen	15 Mio DM
Schwimmhallen	10 Mio DM.

Vor der Errichtung von Schwimmhallen wird in jedem Einzelfall geprüft, ob ausreichende Schwimmmöglichkeiten nicht auch dadurch sichergestellt werden können, daß sich die Bundeswehr finanziell am Bau kommunaler Schwimmhallen beteiligt.

3. Für die Mitbenutzung bundeswehreigener Sportstätten durch die Zivilbevölkerung ist Sorge getragen. Die Benutzung von Anlagen der Bundeswehr wird insbesondere Sportvereinen und Gemeinden gestattet, soweit dienstliche Belange und der Zustand der Anlage sowie die außerdienstliche Benutzung durch die Bundeswehrangehörigen oder deren Familienmitglieder es erlauben und keine grundsätzlichen Bedenken aus militärischen Gründen bestehen. Mit Ausnahme der Benutzung der Schwimmhallen ist die Mitbenutzung unentgeltlich.
4. Beim Bundesgrenzschutz sind für den Bau von Sportanlagen mittelfristig folgende Ansätze vorgesehen:

1974	1975	1976
4,68 Mio DM	5,19 Mio DM	5,26 Mio DM.

Die Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes werden soweit wie möglich auch örtlichen Sportvereinen zur Nutzung überlassen.

- f) 1. Im Polizeisportkuratorium ist neben allen Bundesländern auch der Bundesgrenzschutz vertreten. Gegenstand des mit den Ländern in diesem Gremium bestehenden Gedankenaustausches sind auch die Erfahrungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Sportförderung.

2. Auch die Bundeswehr ist gerne bereit, ihre Erfahrungen in der Sportförderung den Bundesländern bekanntzugeben.

Die demnächst erscheinende Neufassung der Sportvorschrift ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr“ soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Typenbauprogramm für Schwimmhallen und Mehrzweckanlagen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. An den Lehrgängen der Sportschule der Bundeswehr können Beamte des Bundesgrenzschutzes und Polizeibeamte der Länder nach entsprechender Absprache teilnehmen.

- g) Für die sportliche Betätigung der Zivildienstleistenden gilt folgendes:

1. Zivildienstleistende können sich während des Dienstes, soweit dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, sportlich betätigen.

Zur Förderung des Gemeinschaftslebens können Zivildienstleistende auch außerhalb der Dienstzeit gemeinsam Sport treiben. Mit Rücksicht auf etwaige Schädigungen der Zivil-

dienstleistenden bedürfen diese Veranstaltungen der Genehmigung durch den Vorgesetzten.

Schädigungen der Zivildienstleistenden während ihres dienstlichen oder außerdienstlich genehmigten Sports werden als Zivildienstschäden nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes abgegolten.

2. Die Dienststellen überlassen die für ihre sonstigen Beschäftigten zugänglichen Sportanlagen auch den Zivildienstleistenden.

Der bundeseigenen Zivildienstschule steht eine eigene Sporthalle zur Verfügung.

Im übrigen unterhalten die Beschäftigungsstellen jedoch keine eigenen Sportanlagen für Zivildienstleistende.

3. Aus verfügbaren Haushaltsmitteln werden außerdem regelmäßig Sportgeräte für die Freizeitgestaltung der Zivildienstleistenden angeschafft.

IV. Innerdeutsche Sportbeziehungen und Förderung des Berliner Sports

- a) Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, um entsprechend den Vereinbarungen im Verkehrs- und Grundvertrag (sowie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Internationalen Olympischen Komitees und den Regeln und Bestimmungen der Internationalen Sportföderationen) die Regierung der DDR zu einer Haltung zu bewegen, die die Voraussetzung für eine Vereinbarung der beiden Deutschen Sportbünde zur Verbesserung der innerdeutschen Sportbeziehungen – unter Einschluß von Berlin (West) – schafft?

- b) In welcher Weise hat die Bundesregierung durch sportpolitische Förderungsmaßnahmen dazu beigetragen, daß die Zugehörigkeit der Sportorganisationen von Berlin (West) zum Deutschen Sportbund, seinen Fachverbänden und dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und die damit verbundene Vertretung in den Internationalen Organisationen gefestigt und weiter entwickelt werden?

- c) In welchem Ausmaß gedenkt die Bundesregierung die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin durch finanzielle Förderung auch in Zukunft zu unterstützen?

- a) 1. Um die in der Frage angesprochenen Bemühungen der Bundesregierung zu verdeutlichen, erscheint ein Rückblick auf eine bestimmte Entwicklungsphase der Gespräche zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Deutschen Turn- und Sportbund der DDR (DTSB) angezeigt.

Der kritische Punkt, an dem die Gespräche der beiden Sportorganisationen stagnierten, war die Frage der Anerkennung der organisatorischen Einheit zwischen dem Berliner Sport und dem Sport der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gespräche zwischen DSB und DTSB, die am 2. Juli 1970 begonnen hatten, wurden

wegen der fehlenden Übereinstimmung in dieser grundsätzlichen Frage am 2. Juli 1973 unterbrochen. Die seinerzeit vom DTSB angebotene Berlin-Formel war unannehmbar, weil sie auf eine Isolierung der Sportorganisationen Berlins hinauslief.

2. Der Deutsche Sportbund hat die Bundesregierung am 10. September 1973 gebeten, in Verhandlungen mit der Regierung der DDR die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Grundsatz der organisatorischen Einheit zwischen Berliner Sport und Sport der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zwischen DSB und DTSB zu schließenden Vereinbarungen verwirklicht wird.

Intensive Bemühungen der Bundesregierung haben schließlich die Aussichten für eine erfolversprechende Fortsetzung der Gespräche auf Verbandsebene wesentlich verbessert.

3. Die am 20. März 1974 wieder aufgenommenen Gespräche zwischen den beiden Sportorganisationen führten dann auch zur Paraphierung eines Protokolls über die Regelung der Sportbeziehungen zwischen dem DSB und dem DTSB.

Der DSB und der DTSB kamen darin überein, insbesondere folgendes festzulegen:

„Beide Seiten stimmen überein, jährlich einen Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen zu vereinbaren, der von beauftragten Vertretern beider Sportorganisationen ausgearbeitet wird und der Bestätigung durch den Präsidenten des DTSB und dem Präsidenten des DSB bedarf. Beide Seiten werden ihre sportlichen Beziehungen entsprechend den Bestimmungen und Gepflogenheiten des Internationalen Olympischen Komitees und der Internationalen Sportorganisationen und, was Berlin (West) betrifft, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 regeln.“

Mit dieser Absprache wurde die Einbeziehung des Sports von Berlin (West) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen und Gepflogenheiten des IOC und der Internationalen Sportorganisationen sowie in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 sichergestellt.

Das Protokoll wurde am 8. Mai 1974 zugleich mit der Veröffentlichung eines Terminplans der Sportveranstaltungen des Jahres 1974 unterzeichnet.

Hierdurch wurden die Sportbeziehungen der beiden Verbände auf eine neue Grundlage gestellt. Ausschlaggebend für das positive Ergebnis war hierbei der eindeutige und feste Standpunkt, den die Verhandlungsdelegation des DSB während des gesamten Verlaufs der Gespräche mit dem DTSB in der Frage der Einbeziehung des Berliner Sports eingenommen hat.

- b) 1. Um die Zugehörigkeit der Sportorganisationen Berlins zu festigen und weiterzuentwickeln, fördert die Bundesregierung seit 1961 Begegnungen von Vereinen und Verbänden in Berlin.

Unter diesem Aspekt werden dem Landessportbund Berlin folgende Zuschüsse gewährt:

- für Flugkosten der Sportler und Mitarbeiter der Sportverbände, die den Luftweg von und nach Berlin benutzen müssen,
- zur Verminderung der Fahr- und Aufenthaltskosten auswärtiger Sportler in Berlin,
- für Personalkosten des Landessportbundes Berlin, soweit sie bei der Bearbeitung der vorstehenden Zuschußgewährung anfallen.

2. Eine weitere sportpolitische Förderungsmaßnahme der Bundesregierung besteht in der maßgeblichen Mitfinanzierung der Schlußveranstaltungen (Endkämpfe) des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, die jährlich zweimal in Berlin stattfinden.

Diese Aktion ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, nicht nur das Sportinteresse der Jugend zu fördern, sondern auch die Verbindungen des Sports in Berlin und der Bundesrepublik Deutschland jungen Menschen unmittelbar nahezubringen.

3. Der Deutsche Sportbund plant die Errichtung einer Verwaltungsschule des Sports in Berlin als Ausbildungsstätte für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Sports.

Die Bundesregierung hat sich vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestages bereit erklärt, für den Bau der Schule schon im Jahre 1975 Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

- c) Die Bundesregierung wird die Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in Berlin im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit auch künftig angemessen fördern.

Sie wird hierbei darauf Bedacht nehmen, daß die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin mit dazu beiträgt, die Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland aufrechtzuerhalten und zu entwickeln.

V. Sport als Lebenshilfe

- a) Wie kann die Bundesregierung dazu beitragen, daß der Sport stärker noch als bisher als ein sinnvolles Mittel der Lebenshilfe (für Versehrte und Behinderte, in der Rehabilitation und der Resozialisierung, für ältere Bürger und ausländische Arbeitnehmer) genutzt wird?
- b) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, neben den bundeseigenen oder geförderten Baumaßnahmen die Länder und Gemeinden verstärkt auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß im Wohnungs-, Städtebau und dem Sportstätten-

bau den Bedürfnissen der behinderten Mitbürger entsprochen wird?

- a) Die Bundesregierung widmet den Belangen des Sports als sinnvolles Mittel der Lebenshilfe besondere Aufmerksamkeit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung auf die Förderung bundeszentraler Maßnahmen sowie auf Forschungs- und Modellvorhaben.

1. Sport für Behinderte

- 1.1 Wie schon im Sportbericht vom 23. September 1973 zum Ausdruck gebracht worden ist, sieht die Bundesregierung im Sport als Mittel zur Erlangung, Erhaltung und Stärkung der psychischen und physischen Gesundheit Behinderter einen wichtigen Zukunftsaspekt. In Übereinstimmung damit hat die Bundesregierung die finanzielle Unterstützung des zentralen Schulungs- und Wettkampfprogramms des Deutschen Versehrtensportverbandes als eines wichtigen Trägers des Behindertensports in der Bundesrepublik Deutschland erheblich ausgeweitet. Für zentrale Maßnahmen der Behinderten stehen im laufenden Haushaltsjahr 333 000 DM (gegenüber beispielsweise ca. 215 000 DM im Jahre 1973 und ca. 123 000 DM im Jahre 1972) zur Verfügung.

Um noch mehr Behinderten Anstoß zu einer sportlichen Betätigung zu geben, hat sich die Bundesregierung grundsätzlich bereit erklärt, eine Werbeaktion für den Behindertensport zu unterstützen.

- 1.2 Auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bemüht sich durch Sondermaßnahmen verstärkt um die Förderung des Behindertensports.

Es hat sich an einer Dokumentationsstudie „Motorik bei behinderten Kindern und Jugendlichen“ und an der Finanzierung eines Filmes über Wesen und Bedeutung der 1972 in Heidelberg durchgeführten „XXI. Weltspiele der Gelähmten“ beteiligt.

- 1.3 Eines der Hauptprobleme des Behindertensports ist der Mangel an qualifizierten Übungsleitern. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens ein Ausbildungsplan insbesondere für Sportlehrer, Krankengymnasten und Heilpädagogen mit langjähriger Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte ausgearbeitet.

Zur Zeit wird geprüft, ob sich der Ausbildungsplan als Grundlage für einen Modellversuch der Bundesregierung zur entscheidenden Verbesserung der künftigen Personallage im Behindertensport eignet. Eine solche Maßnahme könnte das vom Deutschen Versehrtensportverband in Aussicht genommene zentrale Ausbil-

dungsprogramm für Lehrwarte und Übungsleiter, das die Bundesregierung fördern wird, wirksam unterstützen.

- 1.4 Dem Behindertensport kommt im Rahmen der Freizeitgestaltung für Behinderte eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung sieht in ihm primär ein wichtiges Medium, den Behinderten aus einer vielfach noch bestehenden sozialen Isolierung zu lösen.

Der Integrationsfaktor „Sport“ wird daher bei den Planungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Freizeitgestaltung für Behinderte eine wesentliche Rolle spielen.

Daneben wird die Bundesregierung den Fragen einer beruflichen Eingliederung der Behinderten – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Förderung der für die Rehabilitation notwendigen Sporteinrichtungen – besonderes Augenmerk schenken.

- 1.5 Beispielhaft für die Verbesserung der Voraussetzungen des Behindertensports ist die Aufnahme des Behindertensports (in Gruppen unter ärztlicher Betreuung) als ergänzende Leistung der Rehabilitationsträger in das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, das am 1. Oktober 1974 – BGBl. I S. 1881 – in Kraft tritt. Die Rehabilitationsträger können nunmehr den Behinderten die Teilnahme am Behindertensport auch über den Abschluß der medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen hinaus ermöglichen. Das Gesetz bildet überdies einen Ansatzpunkt für den Vershrtsportverband, mit allen Rehabilitationsträgern zu Vereinbarungen mit dem Ziel zu gelangen, auch den zivilen Behinderten möglichst günstige Voraussetzungen für die Praxis des Behindertensports zu bieten und die zivilen Behinderten den Kriegsbeschädigten, die bereits nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes einen Anspruch auf Teilnahme an Vershrtenleibesübungen hatten, gleichzustellen. Eine verwaltungsmäßige Vereinfachung der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes wird zur Zeit vorbereitet.

- 1.6 Eine bedeutende Funktion bei der Förderung des Behindertensports haben Forschungs- und Modellversuche. Sie sollen die wissenschaftliche und organisatorische Basis für den Behindertensport erweitern. Aufgrund von Forschungsaufträgen sind verschiedene Kliniken und die Sporthochschule Köln mit der Beurteilung der Möglichkeiten einer behindertenadäquaten sportlichen Betätigung befaßt.

Beispielhaft seien folgende Forschungsvorhaben genannt:

- Energiestoffwechsel, Kreislaufbelastung und Bewegungsökonomie von Körperbehinderten
- Therapeutisches Reiten aus sportärztlicher Sicht
- Phänomene, Ursachen und Bedingungen motorischer Hemmungen und Störungen
- Korrelation zwischen Erregung, Serumenzymaktivität und Elektrolyten im Muskelstoffwechsel bei Querschnittsgelähmten
- Untersuchungen über das Verhältnis von Blutvolumen und Herzvolumen bei Querschnittsgelähmten
- Integration der Behinderten (Projekt der Bildungsforschung).

Andere Forschungsaufträge zielen auf die Entwicklung und Erprobung von Sportmethoden und Sportgeräten für behinderte Kinder und Jugendliche sowie darauf, die körperliche und geistig-seelische Belastungsfähigkeit und Belastbarkeitssgrenze spastisch gelähmter Kinder zu ermitteln. Es ist vorgesehen, bei der bevorstehenden Überarbeitung des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft erstellten „Schwerpunktprogramms für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung“ auch den Bereich des Behindertensports als Schwerpunktaufgabe auszuweisen.

- 1.7 Es bietet sich an, auch Ergebnisse der Forschungsaufträge, soweit sie dem allgemeinen Verständnis zugänglich sind, in die zur Zeit schon von der Bundesregierung finanziell geförderten Informationsschriften für Behinderte (wie z. B. „Ferienführer für Behinderte“) aufzunehmen.

2. Sport für ältere Bürger

- 2.1 Sinnvolle Formen sportlich-spielerischer Betätigung älterer Menschen fördern die Kommunikation und das seelisch-geistige Wohlbefinden, „konservieren“ einen relativ günstigen Gesundheitszustand und bieten die Möglichkeit des Schutzes vor degenerativen Herz-Kreislaufkrankungen.

Damit wird zugleich die große Bedeutung umschrieben, die der Sport als Lebenshilfe für ältere Bürger hat.

Die Bundesregierung wird diesem Bereich auch im Rahmen der Neukonzeption ihrer freizeitpolitischen Aktivitäten besondere Beachtung schenken.

- 2.2 Entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage betreffend Sportförderung für ältere Bürger (Drucksache 7/1645) hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft Untersuchungen zur sportlichen

- Betätigung älterer Menschen in die Wege geleitet.
- 2.3 Die Bundesregierung wird in die Förderung von Modellmaßnahmen auf Bundesebene auch Spezialformen des Sports für ältere Menschen einbeziehen. Diese Modellvorhaben ergänzen die Modellversuche nach den „Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation“. Danach werden Zuschüsse für Modelleinrichtungen bewilligt, die auch Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für ältere Menschen bieten.
- 2.4 Um künftig noch stärkere Akzente auf dem Gebiet des Sports für ältere Bürger zu setzen, wird sich die Bundesregierung schließlich bemühen, die von ihr bezuschußten zentralen Modellelehrgänge für Übungsleiter, die älteren Bürgern Anleitungen und Hilfen bei sportlicher Betätigung geben sollen, weiter zu intensivieren. Dies wird auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund geschehen, der eine ad-hoc-Kommission für den alternden Menschen gebildet hat, in der auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft mitarbeitet.
3. Sport für ausländische Arbeitnehmer
- 3.1 Die Bundesregierung fördert im Zusammenhang mit der von ihr finanziell unterstützten Betreuung ausländischer Arbeitnehmer auch deren sportliche Betätigung. Dies gilt vornehmlich für die Betreuung in Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen.
- Die Bundesregierung hat darüber hinaus Verhandlungen mit dem Deutschen Sportbund aufgenommen, um eine stärkere Öffnung der Sportvereine für ausländische Arbeitnehmer zu erreichen.
- 3.2 Bei den Bemühungen der Bundesregierung um eine Intensivierung und Koordinierung ihrer freizeitpolitischen Aktivitäten wird auch der Freizeitsport für ausländische Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden.
4. Sport als Mittel der Resozialisierung
- 4.1 Nach Auffassung der Bundesregierung ist Sport im Strafvollzug ein geeignetes Mittel der Resozialisierung. In vielen Justizvollzugsanstalten wird in zunehmendem Maße Sport getrieben.
- Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes – BT-Drucksache 7/918 – berücksichtigt die Bedeutung des Sports. Nach § 59 des Entwurfs soll der Anstaltsinsasse Gelegenheit erhalten, in seiner Freizeit am Unterricht einschließlich Sport und an Sportveranstaltungen teilzunehmen.
- 4.2 Eine beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft auf Anregung aus dem Sport-

ausschuß des Deutschen Bundestages Anfang des Jahres gebildete Arbeitsgruppe „Sport im Strafvollzug“ befaßt sich mit weitergehenden Vorschlägen.

Sport als Lebenshilfe auch im Strafvollzug soll danach noch stärker zur Geltung kommen.

Die Arbeitsgruppe „Sport im Strafvollzug“ hat in ihre Überlegungen auch die Empfehlungen des Deutschen Sportbundes zum „Sport im Strafvollzugsgesetz“ einbezogen und beabsichtigt, Anregungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben zu geben.

- 4.3 Weitere Erkenntnisse über den Beitrag des Sports zur Resozialisierung erwartet die Bundesregierung von einer Bestandserhebung zum Thema „Sozialisation durch Sport“, die die Deutsche Sportjugend bei zahlreichen Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sowie bei vielen Jugendstrafanstalten durchgeführt hat. Die Bundesregierung wird diese Untersuchungen, sobald deren Ergebnis vorliegt, für ihre Aktivitäten auswerten.

- b) 1. Ein interministerieller Ausschuß zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse unter Federführung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat bereits im Herbst 1973 einen Katalog der Schwerpunkte zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse für Behinderte verabschiedet. Der Katalog soll eine Hilfestellung geben für die Schaffung einer hindernisfreien baulichen Umwelt, und zwar in der Wohnung, am Arbeitsplatz und im gesamten öffentlichen Bereich. Er wird ergänzt durch eine Reihe von DIN-Normen, die die behindertengerechte Gestaltung detailliert regeln.

Der Katalog und die ihn ergänzenden DIN-Normen sind wichtige Orientierungspunkte für den Gesetzgeber und die Verwaltung des Bundes. Sie richten sich jedoch als Empfehlungen ausdrücklich auch an Länder und Gemeinden.

Länder und Gemeinden zeigen sich gegenüber diesen Anregungen sehr aufgeschlossen. Verschiedene Länder haben bei der Novellierung ihrer Landesbauordnungen den Gesichtspunkten behindertengerechter Baugestaltung besondere Beachtung geschenkt.

2. Die Bundesregierung bemüht sich, Förderungsmittel künftig auch für Maßnahmen der Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Wohngebäudes und seines Umfeldes einzusetzen. Im Vordergrund dieser Bemühungen, die zweifellos Anstöße für entsprechende Baumaßnahmen der Länder und Gemeinden geben können, werden Kommunikations- und Freizeiteinrichtungen auch für Behinderte stehen. Sie sollen so konzipiert werden, daß

Behinderte in das sportliche Leben ihrer Mitbürger integriert sind.

3. Durch das von der Bundesregierung initiierte Forschungsprogramm „Raum- und Siedlungsentwicklung“ sollen die Probleme, die bei der Siedlungsentwicklung für benachteiligte und wenig integrierte Gruppen der Gesellschaft entstehen, eingehend untersucht werden. Dabei wird auch die Integrationswirkung von Kommunikationszentren, wie es z. B. Sportstätten sein können, ein Forschungsgegenstand sein.
4. Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 – BGBl. I S. 341 – bestimmt, daß sich die Bauleitpläne nach den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung und ihrer Gesundheit zu richten haben. Diese Grundsätze schließen eine Berücksichtigung auch der Belange des Sports für Behinderte mit ein.
5. Die freizeitpolitische Konzeption der Bundesregierung, die zur Zeit vorbereitet wird, soll ebenfalls Aussagen und Anregungen zugunsten Behinderter enthalten. Es sind insbesondere Empfehlungen zur Berücksichtigung freizeitpolitisch bedeutsamer Gesichtspunkte im Wohnungs- und Städtebau vorgesehen.
6. Bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen für Spiel- und Sportzentren durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist schon seit Jahren besonderer Wert darauf gelegt worden, daß die Benutzung dieser Einrichtungen allen Altersgruppen möglich ist. Das Bundesinstitut wird – vor allem auch bei der Beratung kommunaler Bauträger – verstärkt auf die Belange älterer Bürger Rücksicht nehmen. Es ist sich hierbei bewußt, daß weitere Erkenntnisse und Fortschritte vornehmlich nur durch Forschung erzielt und gesichert werden können.

VI. Zusammenarbeit von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Sportorganisationen in der „Deutschen Sportkonferenz“

- a) Wo liegen nach Meinung der Bundesregierung die Gründe für die bisher unzureichende Aufgabenerfüllung der „Deutschen Sportkonferenz“?
 - b) Welche Maßnahmen sind eingeleitet, damit die Arbeit der Deutschen Sportkonferenz effektiver, die Beschlußfassung für alle Beteiligten verbindlicher und die demokratischen Chancen einer umfassenden Kooperation intensiver genutzt werden?
- a) Es trifft zu, daß die Deutsche Sportkonferenz die hohen Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, bisher noch nicht voll erfüllt hat. Dies dürfte zum Teil unmittelbar in der besonderen Aufgabenstellung der Deutschen Sportkonferenz begründet sein. Die Deutsche Sportkonferenz als Zusammenschluß aller für den Sport relevanten gesellschaftlichen Kräfte hat primär nur Koordinierungsaufgaben. Die Deutsche Sportkonferenz kann nicht zuständig sein, Regierungsaufgaben und Angelegenheiten des Sports an sich zu zie-

hen und selbst zu lösen. Hierbei ist einmal das Selbstbestimmungsrecht des Sports zu beachten, aber auch der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und die Tatsache, daß es im Bereich der öffentlichen Sportverwaltung Regierungsaufgaben gibt, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind.

Die Beschlüsse der Deutschen Sportkonferenz haben deshalb lediglich empfehlenden Charakter. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz nach der Grundkonzeption dieses Gremiums faktische Auswirkungen in dem Sinne haben sollen, daß sie als Leitlinien das tatsächliche, rechtliche oder politische Handeln der Adressaten bestimmen oder beeinflussen.

- b) 1. Die IV. Vollversammlung hat auf Vorschlag der Bundesregierung einen eigenen Ausschuß eingesetzt, der Vorschläge zur Aktivierung der Deutschen Sportkonferenz erarbeiten sollte. Nachfolgende Vorschläge wurden der V. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz unterbreitet und von ihr einmütig begrüßt:

1.1 Die Deutsche Sportkonferenz wird künftig in Arbeitsperioden mit einer Dauer von vier Jahren tätig. Dadurch soll die jeweilige Anpassung der Deutschen Sportkonferenz an neue Erfordernisse erleichtert werden.

1.2 Anträge können künftig auch unmittelbar aus der Mitte des Plenums gestellt werden.

1.3 Der ursprünglich als Ausschuß für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Aktivierung der Deutschen Sportkonferenz eingesetzte Ausschuß wird als Lenkungsausschuß für sämtliche Fragen der Geschäftsordnung fortgeführt.

1.4 Ausschüsse werden künftig als ad-hoc-Ausschüsse, und zwar jeweils für einzelne Sachfragen eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertreter werden von der Konferenz von Fall zu Fall berufen.

Für Sachfragen, die mehrere Ausschüsse betreffen und einer Abstimmung bedürfen, werden Projektgruppen gebildet.

1.5 Es sollen weitere Vertreter der Finanzministerien des Bundes und der Länder sowie Repräsentanten der Haushaltsausschüsse des Bundes und der Länder als Sachverständige in die Arbeit der Deutschen Sportkonferenz einbezogen werden.

2. Von den Vorschlägen verspricht sich die Bundesregierung eine Straffung und Belebung der Deutschen Sportkonferenz, eine höhere „Verbindlichkeit“ ihrer Beschlüsse und eine verbesserte Kooperation.

Die Anregungen laufen darauf hinaus, die

Deutsche Sportkonferenz als Diskussionsforum für aktuelle Fragen des Sports auszuweisen und damit neben ihrer allgemeinen Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung des Sports auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu koordinieren, die Aktualität ihrer Arbeit unter Beweis zu stellen.

3. Die Mehrzahl der Vorschläge hat – vor allem auch mit dem Ziel, die Arbeit der Deutschen Sportkonferenz zu straffen – Eingang in die Neufassung der Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz gefunden, die der Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. Die Bundesregierung erkennt jedoch nicht, daß Vorschläge oder eine neue Geschäftsordnung für sich allein nicht ausreichen. Entscheidend wird es auf das persönliche Engagement der Mitglieder der Deutschen Sportkonferenz und deren Bereitschaft ankommen, ihr politisches Gewicht zur Geltung zu bringen, um die Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz zu verbessern.

VII. Bundesinstitut für Sportwissenschaft

a) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung und Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft?

b) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zu einer qualifizierten sportwissenschaftlichen Zentralstelle mit einem umfassenden nationalen und internationalen Kooperationsangebot fortentwickelt werden kann?

- a) 1. Im Bundesinstitut für Sportwissenschaft sind drei für den Sport fundamentale Fachbereiche – „Wissenschaftliche Forschung“, „Sport- und Freizeitanlagen“, „Dokumentation und Information“ – zusammengefaßt.

Damit hat die Bundesregierung eine Einrichtung geschaffen, die im internationalen Raum vorbildlich ist. Dies gilt um so mehr, als sich die Aufgabenstellung des Bundesinstituts nicht auf den Leistungssport beschränkt, sondern nach Maßgabe der Bundeszuständigkeit auch den Breiten- und Freizeitsport einschließt.

2. Zwangsläufig ist die Aufbauphase eines Instituts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Der Aufbau eines gesicherten Personalbestands wurde durch häufigere Fluktuation von Mitarbeitern beeinflusst. Die Harmonisierung der einzelnen Tätigkeitsbereiche mußte schrittweise vollzogen werden.

Naturgemäß konnte das Bundesinstitut für Sportwissenschaft auch nicht von den finanz- und strukturpolitischen Überlegungen für den Gesamthaushalt ausgenommen werden. Eine personelle Verstärkung des ursprünglichen Personalbestandes von 35 Stellen war deshalb erstmals im Jahre 1973 möglich.

3. Trotz dieser Umstände können die bisherigen Aktivitäten des Instituts, über die der Sportbericht der Bundesregierung vom 23. September 1973 nähere Einzelheiten enthält, positiv beurteilt werden.

Eine Konsolidierung der Arbeit des Bundesinstituts zeichnet sich nunmehr ab. Damit kann die Phase des Aufbaues des Instituts als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Die künftige Entwicklung des Bundesinstituts muß nach Auffassung der Bundesregierung gekennzeichnet sein von einer Schwerpunktbildung und Koordinierung aller sportwissenschaftlichen Anstrengungen.

- b) 1. Der Personalbestand des Bundesinstituts für Sportwissenschaft konnte im Jahre 1974 weiter verbessert werden. Dem Bundesinstitut stehen z. Z. 52 Stellen (gegenüber 35 im Jahre 1973) zur Verfügung.

Es ist zu erwarten, daß sämtliche Stellen bis Ende des Jahres 1974 besetzt sein werden.

Mit den personellen Verbesserungen Hand in Hand gingen die Bemühungen der Bundesregierung, die finanzielle Ausstattung des Instituts – insbesondere auch im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für Forschungsvorhaben – auszuweiten und damit eine günstigere Grundlage für eine qualifizierte Arbeit zu schaffen.

2. Durch den Errichtungserlaß und im Verlaufe des weiteren Ausbaus des Bundesinstituts hat die Bundesregierung sichergestellt, daß das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zu einer qualifizierten sportwissenschaftlichen Zentralstelle mit einem umfassenden nationalen und internationalen Kooperationsangebot fortentwickelt werden kann.

Das Aufgabengebiet reicht von der Medizin, Biomechanik, Pädagogik, Trainings- und Bewegungslehre, Psychologie und Biologie über Sport- und sportrelevante Freizeitanlagen bis hin zur Dokumentation, Information und Datenverarbeitung.

Die Aufgabenstellung des Bundesinstituts, Kooperationsangebote zu schaffen und fortzuentwickeln, wird maßgeblich unterstützt durch Wissenschaftler aus allen Gebieten der Sportwissenschaft, die im Direktorium und in den drei Fachbeiräten des Bundesinstituts Forschungsprogramm, Arbeitsplanung und Organisation des Instituts mitgestalten.

Dem Kreis der Fachbeiräte gehören auch Experten aus dem Ausland an, wodurch die internationale Kooperation erleichtert wird.

3. Das Kooperationsangebot des Bundesinstituts auf Bundesebene zielt vor allem auf eine effektive Zusammenarbeit mit den sportwissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und Universitäten, einen regen Informationsaustausch, eine enge Abstimmung mit den Sportfachverbänden und eine wirksame Beratung und Planungshilfe auf dem Gebiet der Sport- und sportrelevanten Freizeitanlagen.

3.1 Das schon im Sportbericht der Bundesregierung vom 23. September 1973 erwähnte Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung gewährleistet, daß bei der Vielfalt sportwissenschaftlicher Problemstellungen Prioritäten gesetzt werden. Der vom Bundesinstitut im Schwerpunktprogramm erarbeitete Katalog vorrangig zu bearbeitender sportwissenschaftlicher Forschungsziele wird in einer aktualisierten Form überarbeitet und vorgelegt werden.

3.2 Auf dem Gebiet der Koordinierung aller auf dem sportwissenschaftlichen Sektor geförderter Forschungsvorhaben sind gute Fortschritte erzielt worden.

Eine Vielzahl von Informationen über geförderte Forschungsprojekte werden beim Bundesinstitut erfaßt und die Ergebnisse bei der Aufstellung von Forschungsprogrammen berücksichtigt.

Der zentrale Informationspool „Sportwissenschaftliche Forschungsförderung“ ist eine Hauptaufgabe im Bereich der Datendokumentation. Ziel ist es, einen bundeszentralen Informationsspeicher über Forschungsprojekte zu errichten. In den Jahren 1973 und 1974 hat sich das Bundesinstitut zu diesem Zweck mit einer Vielzahl von Forschungsträgern in Verbindung gesetzt. Die bisherigen Ergebnisse der Befragung sollen demnächst vorgelegt werden. Dies ist ein erster, aber wichtiger Schritt, die sportwissenschaftlichen Forschungsaktivitäten überschaubar zu machen.

Diese Projektdokumentation soll künftig im Jahreszyklus wiederholt werden.

Da die regionalen sportwissenschaftlichen Institute aufgrund ihrer spezifischen Aufgabenstellung außerstande sind, den für Forschung und Lehre dringend benötigten Erkenntnisstand aus der ständig steigenden Literaturflut zu selektieren, erfüllt das Bundesinstitut auch durch den zügig fortschreitenden Aufbau seiner Literaturdokumentation eine Zentralfunktion.

Dies wird durch entsprechende Veröffentlichungen unterstrichen.

Die in Abständen von zwei Monaten erscheinenden sog. Referateorgane bieten jährlich rd. 2500 Kurzreferate sportwissenschaftlicher Literatur aller Sprachbereiche. Diese Veröffentlichungen bilden z. Z. die umfangreichste Literaturdokumentation auf dem Gebiet des Sports in der Welt.

Im Jahre 1974 hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft erstmals damit begonnen, im Rahmen der Weiterentwicklung des Olympia-Datenpools „Golym“ sämtliche Wettkampfdaten der deutschen

Leichtathleten der A-, B- und C-Kader aus der Wettkampfperiode 1974 zentral zu erfassen und zu speichern. Dieser Tätigkeitsbereich soll nach den gegebenen Möglichkeiten auf andere Sportarten ausgedehnt werden.

Da auch die sportmedizinischen Daten der Spitzensportler gespeichert werden, wird es auf diese Weise möglich sein, die Hochleistungssportler unseres Landes in ihrer Entwicklung zu verfolgen und der Sportwissenschaft ausreichende Datenmengen anzubieten, um mit mathematisch-statistischen Methoden neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten.

3.3 Auch der Fachbereich „Sport- und Freizeitanlagen“ des Bundesinstituts gibt maßgebliche Anstöße für ein umfassendes Kooperationsangebot. Ein wesentlicher Teil der Forschung auf dem Gebiet des Sportstättenbaus wird von ihm veranlaßt und koordiniert.

Besonderes Gewicht haben Beratung und Planungshilfe bei überregionalen Vorhaben mit Modellcharakter (Demonstrativbauvorhaben). In qualifizierten Fachgruppen wirkt das Bundesinstitut mit, Grundlagen für neue Planungsrichtlinien und Normen auf dem Gebiet des Sportstättenbaus und der Sportgeräte zu erarbeiten.

An der z. Z. im Entwurf vorliegenden III. Fassung der „Richtlinien zur Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen (Goldener Plan)“ der Deutschen Olympischen Gesellschaft war das Bundesinstitut beteiligt.

Durch Informationstagungen und Publikationen werden neueste Erkenntnisse an die Öffentlichkeit herangetragen. Dadurch wird ebenfalls Einfluß auf die Entwicklung eines modernen und wirtschaftlichen Sport- und sportrelevanten Freizeitstättenbaus genommen.

4. Nach § 2 Abs. 2 des Errichtungserlasses hält das Bundesinstitut für Sportwissenschaft auch Verbindung zu den einschlägigen Einrichtungen des Auslands.

4.1 Unter dem Aspekt des Kooperationsangebots im internationalen Bereich ist das Bundesinstitut verantwortlich an der ad-hoc-Kommission „Sportwissenschaftliche Forschung“ des Europarates beteiligt, in der die Leiter der nationalen sportwissenschaftlichen Institute die Forschungsprogramme abstimmen.

Das Bundesinstitut ist offizielle Verbindungsstelle zum Clearinghouse-Center „Sport for All“ im Europarat.

Auch im außereuropäischen Ausland werden im Rahmen der Förderung des Sports in den Entwicklungsländern wirksame

Beiträge geleistet (z. B. zur Planung und Errichtung sportwissenschaftlicher Institute in Venezuela, Brasilien, Kolumbien und Iran).

- 4.2 Mit vielen ausländischen Sportdokumentationszentren arbeitet das Bundesinstitut eng zusammen. Vertragliche Vereinbarungen zur Kooperation bestehen z. Z. mit folgenden Ländern:

Polen, Rumänien, Jugoslawien, Österreich, Schweiz, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Großbritannien und Japan.

Das vom Bundesinstitut entwickelte Erfassungssystem für eine audio-visuelle Dokumentation hat auch im internationalen Raum Anerkennung gefunden.

Die Einrichtung eines entsprechenden Informationspools und des Referateorgans „Sportfilme“ sind in dieser Form einmalig.

- 4.3 Die Beratungstätigkeit des Bundesinstituts im internationalen Raum (Fachbereich „Sport- und Freizeitanlagen“) wird verstärkt fortgesetzt.

Vorträge bei Seminaren und internationalen Veranstaltungen ergänzen diese Aktivitäten.

Einer umfassenden internationalen Kooperation dient auch die Beteiligung des Bundesinstituts in einer Reihe internationaler Gremien (z. B. Internationale Architekten-Union, International Standardizing Organization, Internationaler Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen).

VIII. Sport in den internationalen Beziehungen

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Vorbereitungen zur Ausrichtung der X. Fußball-Weltmeisterschaft 1974 in der Bundesrepublik Deutschland?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Förderung der Sportbeziehungen zu den Ost- und Südosteuropäischen Ländern, der Volksrepublik China sowie den Staaten in Afrika, Asien und Lateinamerika, und nach welchen Gesichtspunkten sollen diese außen-, sport- und kulturpolitisch wichtigen Beziehungen weiter ausgebaut werden?
- c) Wie groß wird nach der Neuorganisation des Deutsch-Französischen Jugendwerks der Anteil der Sportbegegnungen an den Programmen des DFJW sein?

- a) Nach Beendigung der Fußballweltmeisterschaft 1974 am 7. Juli 1974 kann zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung folgendes festgestellt werden:

1. Im Gegensatz zu den Spielen der XX. Olympiade in München war die Bundesregierung an der Vorbereitung und Durchführung der

Fußballweltmeisterschaft nicht unmittelbar beteiligt. Diese Aufgabe oblag vielmehr dem vom Deutschen Fußballbund gebildeten Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaft 1974.

Die Vorbereitung und Durchführung der Fußballweltmeisterschaft verlief planmäßig und hat weltweite Anerkennung gefunden.

Die Stadien der neuen Weltmeisterschaftsstädte Berlin, Hamburg, Hannover, Gelsenkirchen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München wurden rechtzeitig fertiggestellt.

Entsprechend der großen Bedeutung, die die Bundesregierung der Fußballweltmeisterschaft beimißt, ist den Weltmeisterschaftsstädten zum Aus- bzw. Neubau der Stadien ein Betrag von 50 Mio DM zur Verfügung gestellt worden.

Darüber hinaus ist das im Eigentum des Bundes befindliche Olympiastadion in Berlin mit einem Kostenaufwand von 30 Mio DM renoviert worden.

Die Aufwendungen für das Olympia-Stadion in München wurden im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 erbracht.

2. Auf dem organisatorischen Gebiet der Fußballweltmeisterschaft 1974 wurde das Organisationskomitee durch den Bund in vielfältiger Weise unterstützt.

Der Bundesgrenzschutz hat in größerem Umfang Personal – insbesondere für Fahr-, Kurier- und Fernmeldedienste – zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nachrichtenübermittlung geschaffen.

Das Bundesministerium für Verkehr und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung haben dem Organisationskomitee in verschiedenen Bereichen (Verkehrslenkung, Protokoll, Information) Hilfestellung geleistet.

Schließlich hat das Bundesministerium der Verteidigung mit dazu beigetragen, die Probleme im Bereich des Personentransports (insbesondere bei Mannschaften) zu lösen, indem es Busfahrer der Bundeswehr abgestellt hat.

3. Nach den Vorfällen bei den letzten Olympischen Spielen war das Problem der Sicherheit eine der zentralen Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung der Fußballweltmeisterschaft.

Diese Aufgabe oblag den Polizeiorganisationen der jeweiligen Bundesländer.

Ein vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz der Länder gebildeter ad-hoc-Ausschuß hatte unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei den Olympischen Spielen in München ein Sicherheitskonzept erstellt. Das Bun-

des Ministeriums des Innern hat hierbei maßgeblich mitgewirkt und die Arbeit koordiniert.

- b) 1. Die Bundesregierung sieht in der bisherigen Förderung der Sportbeziehungen zu den ost- und südosteuropäischen Ländern ein Mittel, ihre Entspannungspolitik durch verstärkte Sportkontakte zu unterstützen.

Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß ihre Förderungsmaßnahmen dazu beitragen können, der Anknüpfung und Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen zu dienen.

Im Hinblick auf die Volksrepublik China hat der Sport in verschiedener Weise Ansatz und Gelegenheit geboten, zahlreiche Kontakte anzuknüpfen und auszubauen.

Die Bundesregierung betrachtet es als eine wesentliche Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß sich der Sportverkehr mit den ost- und südosteuropäischen Ländern sowie mit der Volksrepublik China kontinuierlich weiterentwickeln kann.

Im Jahre 1973 konnten alle bezuschussungsfähigen Anträge des deutschen Sports, der seine internationalen Beziehungen in eigener Zuständigkeit regelt, berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten auch künftig ausreichende Mittel zur Verfügung stellen.

2. Die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern vollzieht sich im Rahmen der kulturellen Beziehungen und der Entwicklungshilfe unter Beachtung sportfachlicher Gesichtspunkte.

Die Sportförderung der Bundesregierung ist als Hilfe zur Selbsthilfe der Entwicklungsländer konzipiert.

Der Sport hat sich hierbei als hervorragendes Mittel der Begegnung und der internationalen Verständigung bewährt. Für die Entwicklungsländer bietet er die Möglichkeit, sich in kurzer Zeit auf internationaler Ebene darzustellen und sich chancengleich mit anderen Ländern zu messen.

Es hat sich gezeigt, daß die Sportförderung in den Entwicklungsländern geeignet ist, die kulturpolitischen und nicht selten auch außenpolitischen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Die entwicklungspolitischen Akzente des Sports liegen darin, die Bemühungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, entwicklungshemmende Faktoren zu beseitigen und soziale Strukturen zu dynamisieren. Der Sport kann auch den Prozeß des „nation building“ in Staaten unterstützen, deren Bevölkerung sich aus Menschen unterschiedlicher ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft zusammensetzt.

3. In früheren Jahren zielte die Sportförderung in den meisten Fällen auf den Spitzen- und

Leistungssport. In Ländern mit ausreichender Sport-Infrastruktur setzen die Sport-Förderungsmaßnahmen heute grundsätzlich beim Breitensport an. Die Erfahrungen zeigen, daß von Fall zu Fall nur nach eingehender Analyse entschieden werden kann, wo der Ansatzpunkt zu suchen ist. Dabei wird berücksichtigt, daß dem Spitzensport in den Entwicklungsländern auch als Schrittmacher des Breiten- und Schulsports große Bedeutung zukommt.

4. Seit dem Jahre 1973 hat die Sportförderung in den Entwicklungsländern, die auch durch Mittel aus dem Bundesjugendplan zur Förderung von Vorhaben der Deutschen Sportjugend verstärkt wird, eine finanzielle Basis erreicht, die es der Bundesregierung erlaubt, großräumiger und langfristiger zu planen. Grundlage der Gesamtkonzeption für die Förderung des Sports sind die realen Bedürfnisse und Erfordernisse der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung aller kultur-, entwicklungspolitischer und sportfachlicher Aspekte.

5. Zum Inhalt des Förderungsprogramms des Bundes und zu den Leitlinien der Sportförderung, nach denen die Bundesregierung in den kommenden Jahren verfahren wird, enthalten die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP betreffend Sportförderung in den Entwicklungsländern (Drucksache 7/909) und der Sportbericht der Bundesregierung vom 23. September 1973 (Drucksache 7/1040) nähere Einzelheiten.

- c) 1. Der Mittelanteil für Sportbegegnungen im Rahmen des deutsch-französischen Jugendwerks beträgt im Haushaltsjahr 1974 rd. 1,5 Mio DM.

Damit entfallen auf Sportbegegnungen rd. 13 v. H. des Ansatzes für das Veranstaltungsprogramm des deutsch-französischen Jugendwerks. Dieser vom Hundertsatz entspricht dem Umfang der Förderungsmittel im Haushaltsjahr 1973, die sich auf nachstehende Projekte verteilt haben:

- 370 Gruppenreisen nach Frankreich
- 35 Plein-air-Programme
- 31 Leistungssport-Maßnahmen der Spitzenfachverbände
- 10 Seminare im Bereich der sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen
- 5 Seminare/Kolloquien mit Spitzenpraktikanten des deutschen Sports.

2. Nach der Neuorganisation des deutsch-französischen Jugendwerks kann damit gerechnet werden, daß sich der Anteil der Sportbegegnungen am gesamten Förderungsvolumen auch in den kommenden Jahren im Rahmen der bisherigen Förderungsquote halten wird.